

An die
**Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Fehring**
Grazerstraße 1
8350 Fehring



STADTGEMEINDE
FEHRING

Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes Gemäß § 40 Abs. (3) Steiermärkisches Baugesetz

Bauliche Anlagen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995

| Bauwerber/innen: | | | | | |
|-------------------------------|--|-----|--|----------|--|
| Titel, Vorname, Familienname: | | | | | |
| Adresse: | | | | | |
| Mail | | | | Telefon: | |
| Titel, Vorname, Familienname: | | | | | |
| Adresse: | | | | | |
| Mail: | | | | Telefon: | |
| Art des Bauvorhabens: | | | | | |
| | | | | | |
| Ort des Bauvorhabens: | | | | | |
| GST-NR: | | EZ: | | KG: | |
| GST-NR: | | EZ: | | KG: | |
| Adresse: | | | | | |

Erforderliche Unterlagen

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- Amtlicher Katasterauszug (1-fach)
- Nachweis eines Grundstückes (1-fach)
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; Daten aus der Gemeindechronik; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;

(Projektunterlagen in 2-facher Ausführung, vom Antragsteller und Planer unterfertigt)

- Bestandspläne – Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100
- Lageplan M 1:1000

(In den Einreichunterlagen sind sämtliche, nach der jeweiligen Rechtslage erforderlichen, Informationen für eine Prüfung darzustellen)

WICHTIGE HINWEISE:

Bei Anlagen und Feuerstätten, die lt. §40 Abs 2 und 2a errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, kann im Zuge eines Feststellungsverfahrens und nach Ansuchen des Bauwerbers die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen mit einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein geprüft werden.

Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Rechtmäßiger Bestand § 40

(1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

(2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Der Grenzabstand gilt als eingehalten, wenn eine allfällige Abweichung innerhalb der Messtoleranz der Vermessungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden Fassung liegt.

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z.B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgten die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgten sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.

(3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

(4) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.